

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
Merkblatt	M 2/05
Bestimmungen über die Aufgaben von Sachverständigen für Seilbahntechnik oder seilbahnspezifische Elektro- und Sicherungstechnik bei technischen Vorerhebungen im Zuge des Betriebsbewilligungsverfahrens für Seilbahnen nach dem Seilbahngesetz 2003	
Datum 20.10.2005	

Dieses Merkblatt legt die Maßnahmen und Überprüfungen fest, die in Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 48 Abs. 2 Seilbahngesetz 2003 von den beigezogenen Sachverständigen für Seilbahntechnik oder für seilbahnspezifische Elektro- und Sicherungstechnik an der antragsgegenständlichen Anlage durchzuführen sind.

Die Sachverständigen haben in diesen Verfahren in ihrem Fachbereich zu prüfen:

- die bauentwurfsgemäße Ausführung der antragsgegenständlichen Anlage
- die Erfüllung der Auflagen des Baugenehmigungsbescheides
- die Plausibilität ¹⁾ der nicht im Bauentwurf enthaltenen EG-Konformitätserklärungen für die Sicherheitsbauteile und Teilsysteme
- die Übereinstimmung der EG-Konformitätserklärungen mit der antragsgegenständlichen Anlage
- die Plausibilität ¹⁾ der Ausführungspläne, statischen Berechnungen und Nachweise für die Stations- und Streckenbauwerke
- die Übereinstimmung der Ausführungspläne für die Stations- und Streckenbauwerke mit der antragsgegenständlichen Anlage, soweit diese Prüfung lt. Baugenehmigungsbescheid nicht durch andere Stellen zu erfolgen hat
- die Einhaltung der formellen Voraussetzungen an die im Betriebsbewilligungsverfahren vorgelegten Prüfberichte, Gutachten, EG-Konformitätserklärungen und Bestätigungen
- die Plausibilität ¹⁾ der im Betriebsbewilligungsverfahren vorgelegten Prüfberichte und Gutachten
- die Einhaltung der in den EG-Konformitätserklärungen für die Teilsysteme angegebenen einschlägigen Bestimmungen ²⁾
- die Einhaltung der in den EG-Konformitätserklärungen für die Sicherheitsbauteile, die nicht in der Konformitätsbewertung eines Teilsystems enthalten sind, angegebenen einschlägigen Bestimmungen ²⁾
- die Plausibilität ¹⁾ der Protokolle der Herstellerfirmen über die Erprobung der antragsgegenständlichen Anlage gemäß ÖNORM EN 1709, Punkt 5.3
- die CE-Konformitätskennzeichnung auf den Sicherheitsbauteilen
- die technischen Einrichtungen der Infrastruktur, soweit diese Prüfung lt. Baugenehmigungsbescheid nicht durch andere Stellen zu erfolgen hat

- die betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für alle vorgesehenen Antriebs- und Betriebsarten einschließlich der Vorkehrungen für seilbahntechnische oder elektrotechnische Störfälle
- das Fahrverhalten der Seilbahn und dessen Auswirkungen auf die Anlageteile und auf die Umgebung
- die Vertrautheit der Betriebsbediensteten mit der Anlage
- die Betriebsvorschrift.

Über die Prüfung der Anlage ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Protokolle der Herstellerfirmen über die Erprobung der fertiggestellten Seilbahn gemäß ÖNORM EN 1709, Punkt 5.3, sind der Niederschrift anzuschließen.

1)

In der Plausibilitätsprüfung sind **offensichtliche** Fehler festzustellen. Hier kann nur die zumutbare Erkennungsmöglichkeit aufgrund des Wissens und der Erfahrungen des Sachverständigen und aufgrund der vorliegenden technischen Unterlagen gegeben sein.

Beispiele

- Der Sachverständige kann bei der Prüfung einer EG-Konformitätserklärung auf Plausibilität nicht beurteilen, ob die angegebene Einsatzgrenze für eine Seilrolle 7 oder 9 kN beträgt. Wird aber als Einsatzgrenze 90 N angegeben, ist ein Fehler offensichtlich.
- Der Sachverständige erkennt bei der Prüfung eines Gutachtens über die Lagesicherheit des Förderseiles, wenn eine unrichtige Seilfeldlänge der Beurteilung zugrunde gelegt worden ist.

2)

Laut § 66 und 70 Seilbahngesetz 2003 müssen in den EG-Konformitätserklärungen für Sicherheitsbauteile und Teilsysteme alle einschlägigen Bestimmungen, die das Sicherheitsbauteil bzw. das Teilsystem erfüllen muss, insbesondere die Verwendungsbedingungen bzw. etwaige Betriebsbedingungen oder Betriebsbeschränkungen angegeben sein. Die Vollständigkeit und Richtigkeit der angegebenen einschlägigen Bestimmungen ist von den benannten Stellen, die an den Konformitätsverfahren mitgewirkt haben, geprüft worden.

Es ist vom Sachverständigen noch zu prüfen, ob die in den EG-Konformitätserklärungen für die Teilsysteme angegebenen einschlägigen Bestimmungen an der antragsgegenständlichen Anlage eingehalten sind. Diese Prüfung ist auch für Sicherheitsbauteile vorzunehmen, die nicht in einem EG-Konformitätsbewertungsverfahren für ein Teilsystem enthalten sind.

Für den Bundesminister:

Dr. Karl-Johann Hartig

elektronisch gefertigt

Birgit Trümel